

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Hahnheim für das Haushaltsjahr 2011 vom 15.03.2011

Der Gemeinderat hat am 16.02.2011 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen. Der Haushaltssatzung wurde mit Verfügung vom 10.03.2011 die Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als Aufsichtsbehörde erteilt.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.066.534 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.144.347 €
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-77.813 €

vorzutragende Beträge aus Haushaltsvorjahren 475.834,54 €

im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	1.785.300 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.749.339 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	35.961 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	125.700 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	238.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-112.300 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	1.911.000 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	1.987.339 €
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	-76.339 €

vorzutragende Beträge aus Haushaltsvorjahren 699.630,78 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

für zinslose Kredite auf	0,00 €
für verzinste Kredite auf	0,00 €
zusammen auf	0,00 €

nachrichtlich:

Darlehensumschuldungen / -prolongationen im Hj. 2011	0,00 €
--	--------

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,00 €

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:	<u>Hi. 2011</u>	<u>nachrichtlich:</u> Niv.-Sätze neu ab 2010	<u>Hj. 2010</u>
▪ Grundsteuer A	290 %	285 %	260 %
▪ Grundsteuer B	340 %	338 %	320 %
▪ Gewerbesteuer	350 %	281 %	330 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

▪ für den ersten Hund	60 €	48 €
▪ für den zweiten Hund	66 €	66 €
▪ für jeden weiteren Hund	84 €	84 €

für gefährliche Hunde das Achtfache des jeweiligen Steuersatzes

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBL. S 57) werden festgesetzt:

Weinbergshut

▪ Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2011	33,00 € pro Hektar
▪ Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2009	12,69 € pro Hektar

Beiträge für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Wirtschaftswegen

▪ Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2011	0,00 € pro Hektar
▪ Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2009	0,00 € pro Hektar

Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§§ 24 und 25 BauGB) erhebt die Gemeinde eine Gebühr von

25,00 €

Die Stellplatzgebühren

gem. § 47 LBauO werden wie folgt festgesetzt:
je Stellplatz

10.000,00 €

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009 betrug 8.322.292,58 €. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2010 beträgt 8.274.435,58 € und zum 31.12.2011 dann 8.196.622,58 €.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **1.000,00 €** überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **410 €** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9 Stundung, Niederschlagung und Erlass

- Die Höhe der unerheblichen Beträge wird auf **50,00 €** festgesetzt.
- Der Hauptausschuss wird ermächtigt, über unbefristete Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen von **50,01 € bis 2.560,00 €** endgültig zu entscheiden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hahnheim, den 17.03.2011
Gez: Sigrid Mangold-Wegner (Ortsbürgermeisterin)

Hinweise:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Gemäß § 97 Abs. 2 GemO liegt der Haushaltsplan in der Zeit vom 18.03.2011 bis 28.03.2011 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim, Sant' Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim, Zimmer 213, während der Dienststunden öffentlich aus.

55276 Oppenheim, 17.03.2011
Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim
gez. Penzer (Bürgermeister)